

**Satzung
des Triathlon Wetterau-Friedberg e.V.
Ausgabe 2017**

beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 8. März 2017 in Friedberg/Hessen

** Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.*

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gründungstag, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Triathlon Wetterau-Friedberg e.V. (TW).
- (2) Sitz des TW ist Friedberg (Hessen).
- (3) Der am 8. Mai 1992 gegründete Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Vereinsnummer 812 eingetragen.
- (4) Der TW ist Mitglied im Hessischen Triathlon Verband (HTV) und im Landessportbund Hessen (lsb h) und erkennt somit deren Satzungen an.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des TW ist die Förderung des Triathlonsports in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Unterstützung des Leistungs-, Amateur- und Breitensports.
- die sportliche Förderung der Jugend.
- die Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden.
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.
- den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Trainern/Kampfrichtern.
- die Gleichstellung der Geschlechter.

- (2) Der TW ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit sowie Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der TW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des TW erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem TW keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- (4) Die Mitglieder des TW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (5) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den TW entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26, Nr.

26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung oder eine an deren Stelle tretende Regelung ausgeübt werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des TW kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der TW hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.

(4) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6) Als Familienmitglieder zählen in einem Haushalt lebende Paare und deren Kinder, sofern sich diese noch in der Ausbildung befinden und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit.

(8) Über den schriftlich oder digital zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(10) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand per Mail.

(11) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Haftung des Vereins

(1) Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht im Rahmen der gemeinsamen Interessen Anspruch auf Förderung ihrer Belange und auf Vertretung ihrer Interessen. Sie haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft vom Vorstand zu erhalten, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen sowie an durch den TW organisiertem Training, gemeinsamen Ausfahrten, Trainingsfreizeiten und sonstigen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

(2) Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn kein Beitragsrückstand besteht.

(3) Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.

(4) Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ein Stimm- und Rederecht sowie das aktive Wahlrecht, wenn kein Beitragsrückstand besteht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den TW bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des TW, des HTV, der DTU, des Isb h gefährden könnte.

(6) Der Verein haftet nur für Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit die Vereinsorgane vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder solche Schäden durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

(7) Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

(8) Das Mitglied verpflichtet mit dem Aufnahmeantrag eine persönliche Mail-Adresse anzugeben und laufende Änderungen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt.
- durch Auflösung des Vereins.
- durch Ausschluss.
- durch Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich oder digital bis spätestens zum 31.10. des Jahres - entscheidend ist der Zugang der Erklärung - dem Vorstand gegenüber zu erklären.

(3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

(4) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn

- es mit seinen dem TW gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen länger als 6 Monate in Verzug ist.
- es in schwerwiegender Weise das Ansehen des TW oder des Triathlonsports schädigt oder wenn es gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte. Auf bestehende Verbindlichkeiten ist der Austritt ohne Einfluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens im 2. Quartal eingezogen.

(3) Dem TW in Rechnung gestellte Gebühren für Startpässe werden an den jeweiligen Startpassinhaber in voller Höhe weiterbelastet. Die Höhe dieser Gebühr entspricht der vom HTV beschlossenen Gebühr.

(4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Startpassgebühren erfolgen ausschließlich in Form des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens. Dem Verein entstehende Lastschriftgebühren aufgrund einer falsch angegebenen Bankverbindung oder mangelnder Kontodeckung werden dem Mitglied belastet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des TW.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes bzw. ihrer Verweigerung,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags,
- die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den Erlass und die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des TW.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege (z. B. per Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Kalenderwochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Mail-Adresse gerichtet ist.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist, sofern es mindestens ein Mitglied verlangt, geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(12) Die Durchführung einer Blockwahl ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung diese einstimmig beschließt. Ausgenommen von einer Blockwahl sind Vorstandsmitglieder gemäß § 11 (2) dieser Satzung.

(13) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen),
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(14) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn 4 Monate nach Versenden keine Einwände erhoben wurden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
dem ersten Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Sportwart,
dem Pressewart,
dem Schriftführer,
dem Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Führung der regelmäßigen Geschäfte des Vereins.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Hiervon muss mindestens eine Person Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 11 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Feststellung der Übereinstimmung der Ausgabe-/Einnahmebelege mit dem Kassenbestand.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, -ergänzungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der TW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Als Mitglied des HTV und des Isb h muss der TW Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung des TW

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg/Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 8.03.2017